

Ralph Boes

Berlin, den 25.03.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 27 AS 10257/17
Stellungnahme auf Ihr Schreiben vom 28.02.2018
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Dr. W... –

mit Ihrem Schreiben vom 28.02.2018, hier eingegangen am 03.03.2018,
stellen Sie in Aussicht, meine Klage ohne mündliche Verhandlung durch einfachen
Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Ihrem Brief vom 22.01.2018, hier erst eingegangen am 20.02.2018,
haben Sie Gründe für Ihre Entscheidung vorgelegt und geschrieben, dass ich mich mit
meiner Klage rechtsmissbräuchlich verhalte, weil meine Klageerhebung widersprüchlich
sei und ich durch sie keine Verbesserung meiner rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung
erreichen könne.

Weiter führen Sie an, dass der Beklagte meinem ursprünglichen Begehren durch das
Anerkenntnis in dem Verfahren S175 AS 14857/15 voll entsprochen habe und ich damit
klaglos gestellt sei.

Ihre Entscheidung entspringt einem grundsätzlichen Missverständnis der Sachlage:

1.) Das Jobcenter hat durch sein Anerkenntnis **IN KEINER WEISE** meinem
"ursprünglichen Begehren" im Verfahren S 175 AS 14857/15 entsprochen,
sondern sich nur selbst aus der Schusslinie von Fragen genommen, deren gerichtliche
Klärung für es selbst höchst unangenehm sein dürfte.

2.) Ein Begehren zur Auflösung der Sanktion lag meinerseits **ZU KEINEM ZEITPUNKT**
vor!

Siehe S 175 AS 14857/15, oder Anlage 17 in der Ihnen vorliegenden Klage

Bevor Sie nicht vollständig wahrgenommen haben, dass es sich in S 175 AS 14857/15
NICHT (!) um eine Klage gegen eine Sanktion handelt, gehen Sie **IN ALLEN PUNKTEN**
von völlig falschen Voraussetzungen aus.

In meiner Klageschrift S 27 AS 10257/17 habe ich mich **SEHR** bemüht, die Dinge sauber
darzustellen.

Auf Seite 10 f ist auch auf die von Ihnen hier angeführten Ablehnungsgründe
(Unzulässigkeit der Klage) schon ausführlich eingegangen worden, weswegen ich hier
darauf verweise.

Da ich bei dem grundsätzlichen Missverständnis, welches sich in ihren Schreiben zeigt, davon ausgehen muss, dass Sie die Klageschrift und mein Rechtsschutzbedürfnis gegen die unglaublichen Rechtsbeugungen des Jobcenters nicht verstanden haben, bestehe ich unbedingt auf einer mündlichen Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

P.s.:

Wasser auf der Erde fällt zu Boden. Wasser im Weltraum bildet sich zu einer frei schwebenden Kugel.

– Man kann nicht davon ausgehen, dass Verhältnisse, die für eine gewöhnliche Klage gegen eine Sanktion selbstverständlich gelten, einfach auch auf eine Normenkontrollklage zu übertragen sind.